

1 Voraussetzung für ein Abonnement

- 1.1 Der Abo-Vertrag kann mit einem der folgenden Unternehmen geschlossen werden:
 - Deutsche Bahn AG (DB AG)
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
 - Geraer Verkehrsbetrieb GmbH (GVB)
 - Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
 - Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH (RVG)
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
 - Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)
 Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 10 erfolgen immer an das Unternehmen, mit dem der Abo-Vertrag geschlossen wurde.
- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Unternehmen ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 12 Abo-Monatsbeträgen (bzw. einem Jahresbetrag bei Vertragsabschluss bei der DB AG oder der EVAG) pro Jahr von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.
- 1.3 Das Eigentum an der Abo-Karte erwirbt der Fahrgast erst, wenn der Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) durch das Unternehmen abgebucht werden konnte.
- 1.4 Verkauf-/Servicestellen der Unternehmen:
 - Deutsche Bahn AG: DB ReiseZentren (Hbf. Gotha, Hbf. Erfurt, Bf. Weimar, Bf. Jena West, Bf. Jena Paradies und Hbf. Gera); DV Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin, Koppenstraße 3, 10243 Berlin
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG: EVAG-Center (Anger)
 - Geraer Verkehrsbetrieb GmbH: Kundenservice in den Gera-Arcaden
 - Jenaer Nahverkehr GmbH: JNV ServiceCenter (HolzMarktPassage)
 - Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH: Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof; Geschäftsstelle Reinhardtsbrunner Straße
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH: Kundenzentrum am Goetheplatz und Industriestraße
 - Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH: Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof; Betriebshof Waltershäuser Straße

2 Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Fahrgast nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Abo-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abo-Karte zustande. Das Unternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 3.2 Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt 12 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß Ziffer 7.1 fristgemäß gekündigt wurde. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und eine Einzugsermächtigung für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Unternehmen zu erteilen. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag bzw. den Jahresbetrag bei Einmalzahlung auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Unternehmen, den jeweiligen Abo-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abzubuchen.
- 3.3 Bei der GVB, der EVAG und der DB AG kann das Abonnement auch zu jedem beliebigen Tag eines Monats begonnen werden. Bei der GVB erfolgt die Abbuchung des anteiligen Betrages im Folgemonat zusammen mit dem laufenden Monatsbetrag. Bei der EVAG wird eine Abo-Startkarte mit Gültigkeit bis zum letzten Kalendertag des Ausgabemonats ausgegeben. Die Gültigkeit der auf die Abo-Startkarte folgenden Abo-Karten beginnt gemäß Ziffer 3.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Der bei der EVAG für die Abo-Startkarte pro Tag zu zahlende Preis ergibt sich aus der anteiligen Berechnung bezogen auf den Preis der jeweiligen Abo-Karte und die Anzahl der Kalendertage eines Jahres. Bei der EVAG beginnt das Abbuchungsverfahren bei Abgabe des Abo-Antrages bis zum 10. des Monats zum 1. des Folgemonats. Erfolgt die Abgabe nach dem 10. des Monats, beginnt das Abbuchungsverfahren zum 1. des zweiten Folgemonats. Der Betrag für die Abo-Startkarte besteht dann aus dem anteiligen Abo-Monatsbetrag für den laufenden sowie den vollen Abo-Monatsbetrag für den darauf folgenden Monat. Bei der DB wird das Abo-Sofort mit der Gültigkeit für einen Monat ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo-Sofort folgenden Abo-Karten beginnt gemäß Ziffer 3.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Für das Abo-Sofort ist der Abo-Monatsbetrag zu zahlen. Für das Abo-Sofort ggf. zuviel entrichtetes Fahrgeld wird im Nachgang durch das Abo-Center Berlin erstattet. Die Abo-Startkarte bzw. das Abo-Sofort können nur gegen sofortige Barzahlung bezogen werden. Sie sind von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

4 Abo-Fahrkarten

- 4.1 Für die Abo-Karte gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 4.2 Die Abo-Karte wird auf entsprechenden Antrag als Abo-Monatskarte oder 9-Uhr-Abo-Monatskarte ausgegeben und berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten gemäß dem Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Die Abo-Karte ist gültig für eine Person und wird wahlweise personengebunden oder übertragbar ausgegeben. Die personengebundene Abo-Karte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig. Die Abo-Monatskarte gilt innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte gilt von Montag bis Freitag jeweils zwischen 9.00 Uhr und 3.00 Uhr des Folgetages (d.h. Ausschluss der Nutzung von Montag bis Freitag zwischen 3.00 Uhr und 9.00 Uhr) sowie samstags-, sonn- und feiertags ganztägig.
- 4.3 Die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse berechtigt zusammen mit einer gültigen Abo-Monatskarte oder 9-Uhr-Abo-Monatskarte zur Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen. Die Zuschlagskarte wird personengebunden oder übertragbar ausgegeben.
- 4.4 Die Abo-Monatskarte berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von zwei Personen Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages; samstags, sonn- und feiertags ganztägig. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von einer Person Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages; samstags, sonn- und feiertags ganztägig.
- 4.5 Inhaber von Abo-Karten einschließlich der mitgenommenen Person(en) können bei Nutzung des Radwanderbusses der EVAG (Linie 155) jeweils ein Fahrrad kostenfrei mitnehmen.
- 4.6 Die Abo-Karte sowie die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse sind bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abo-Karte (bei personengebundener Ausgabe in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild) oder bei Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen zusätzlich die Abo-Zuschlagskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der VMT-Beförderungsbedingungen verpflichtet.
- 4.7 Die Abo-Karte sowie die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse werden für einen Nutzungszeitraum von maximal 12 Monaten ausgegeben.

5 Fahrgeld/Fälligkeit

- 5.1 Der Abo-Monatsbetrag (inklusive des Betrages für eine bestellte Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse und eine bei der DB AG bestellte Abo Sofort) ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 10. des Monats. Bei der DB AG, der EVAG und der GVB besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den jährlichen Abo-Gesamtbetrag zu Beginn des Abonnements als Einmalzahlung abbuchen zu lassen. Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweiligen gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast

und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten.

- 5.2 Ziffer 5.1, Satz 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Unternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

6 Änderungen

- 6.1 Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist die Einzugsermächtigung mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 6.2 Änderungen des Geltungsbereichs sind schriftlich bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Gleichfalls die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrages, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht. Die ursprünglich ausgegebene Abo-Karte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Unternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abo-Karte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abo-Karte fällig werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abo-Karte zeitlich ihre Geltung verliert. Die neue Abo-Karte wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

7 Kündigung

- 7.1 Der Abo-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 3.2) gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats der Mindestvertragslaufzeit (Posteingang) schriftlich beim Unternehmen vorliegen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Unternehmen maßgebend. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo-Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende der Abo-Vertrag gekündigt wird, dem Unternehmen schriftlich zugehen. Die Abo-Karte muss bis spätestens dem 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Unternehmen vorliegen (Posteingang). Geht diese erst nach dem 5. Tag ein, endet der Abo-Vertrag erst zum auf die Rückgabe folgenden Monatsende. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden vom Konto abgebucht.
- 7.2 Der Abo-Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Bei Kündigung des Abo-Vertrags vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird der Differenzbetrag zwischen dem Abo-Monatsbetrag und dem Preis der Monatskarte nacherhoben (Ausnahme Todesfall). Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende der Abo-Vertrag gekündigt wird, schriftlich beim Unternehmen vorliegen.
- 7.3 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für Abo-Verträge erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen schriftlichen Kündigung bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Unternehmen ohne Erhebung von Nachforderungen gemäß Ziffer 7.2.

8 Außerordentliche Kündigung durch das Unternehmen

- 8.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Unternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Unternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abo-Karte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abo-Karte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abo-Karte entfallen.
- 8.2 Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 EUR fällig.
- 8.3 Bestand der Abo-Vertrag zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung noch nicht mindestens 12 Monate, wird für die bestehende Vertragsdauer des Abonnements der Differenzbetrag zwischen Abo-Karte und der Monatskarte nacherhoben. Der verbleibende Restbetrag einschließlich aller aufgelaufenen Rücklastschrift- und Mahngebühren wird in einer Summe sofort fällig.
- 8.4 Wird der durch die GVB gekündigte und in der Sperrliste als gesperrt vermerkte Fahrausweis weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum der Kündigung bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß dem Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

9 Verlust und Beschädigung

- 9.1 Der Verlust einer personengebundenen Abo-Karte sowie die Beschädigung einer Abo-Karte ist dem Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 EUR einmalig einen Ersatz für die verlorene oder beschädigte Abo-Karte. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Abo-Karten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Verlust von übertragbaren Abo-Karten wird kein Ersatz geleistet.
- 9.2 Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der übertragbaren Abo-Monatskarte im CityTarif Gera (Stadtkarte) wird diese bei Verlust einmalig ersetzt. Der Verlust ist unverzüglich beim GVB Kundenservice anzuzeigen. Der alte Fahrausweis wird damit ungültig. Im Falle einer weiteren Verlustmeldung ist die GVB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wird der als verloren gegangene Fahrausweis genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum von der Verlustmeldung bis zur Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen.

10 Versand

- 10.1 Das Unternehmen sendet dem Fahrgast die Abo-Karte rechtzeitig per Post zu.
- 10.2 Erhält der Fahrgast die Abo-Karte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.
- 10.3 Aufgrund der spezifischen Ausgabeform der von der GVB ausgegebenen Abo-Monatskarte im CityTarif Gera, behält sich die GVB vor, dem/-r Vertragspartner/-in in unregelmäßigen Abständen neue Abo-Karten zuzusenden. Alte GVB Abo-Monatskarten im CityTarif Gera verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Wird der ungültig gewordene Fahrausweis weiterhin genutzt werden, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum des Austausches bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

11 Datenschutz

- 11.1 Die persönlichen Daten auf dem Abo-Antrag werden durch das Unternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Unternehmens genutzt.
- 11.2 Das Unternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in Ziffer 1 genannten Unternehmen im Rahmen von Abo-Anträgen des VMT-Tarifs gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erteilen.